

VERORDNUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG VON BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

vom 16. Juni 1992

letztmals revidiert am 3. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Entschädigungen an Behörden und Kommissionen.....	1
Entschädigungen für Behörden.....	1
Entschädigung für ständige Kommissionen.....	2
Entschädigung für nicht ständige Kommissionen.....	2
Spesenentschädigungen.....	2
Wahlbüro.....	2
Teuerungsausgleich.....	2
Unfallversicherung.....	2
2. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	2
Inkrafttreten.....	2

1. Entschädigungen an Behörden und Kommissionen

Art. 1

Entschädigungen für Behörden und Kommissionen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtung werden den in der Gemeindeordnung genannten Behörden nachfolgende Jahresentschädigungen ausgerichtet. Die Aufteilung unter den Mitgliedern obliegt den Behörden direkt.

- | | | |
|---|-----|-----------|
| a) Gemeinderat pauschal, inkl. Mitwirkung in weiteren Behörden und ständigen Kommissionen | CHF | 291'000.- |
| b) Rechnungsprüfungskommission pauschal inkl. Mitwirkung in ständigen Kommissionen | CHF | 25'500.- |
| c) Schulkommission pauschal, inkl. Mitwirkung in ständigen Kommissionen | CHF | 140'000.- |
| d) Baukommission pauschal inkl. Mitwirkung in ständigen Kommissionen | CHF | 25'200.- |
| e) Sozialkommission pauschal inkl. Mitwirkung in ständigen Kommissionen | CHF | 8'400.- |
| f) Werkkommission inkl. Mitwirkung in ständigen Kommissionen | CHF | 4'600.- |
- Lit. c) bis f) ohne Präsidenten

Art. 2

Entschädigung ständiger Kommissionen für Sonderprojekte

Die Entschädigungen für die vom Gemeinderat bzw. von der Schulkommission gewählten Mitglieder von ständigen Kommissionen, werden von diesen nach Massgabe der zeitlichen Beanspruchung jeweils im November für das vergangene Amtsjahr festgelegt.

Art. 3

Entschädigung nicht ständige Kommissionen für Sonderprojekte

Die Entschädigungen für die vom Gemeinderat bzw. von der Schulkommission eingesetzten nicht ständigen Kommissionen, werden von diesen nach Massgabe der zeitlichen Beanspruchung jeweils im November für das vergangene Amtsjahr für alle Mitglieder solcher Kommissionen festgelegt.

Art. 4

Spesenentschädigungen

Die laufenden und wiederkehrenden Auslagen des Gemeinderates während der Amtszeit werden mit der Spesenpauschale von insgesamt CHF 30'000.- vergütet.

Alle übrigen Behörden werden für laufende und wiederkehrende kleine Auslagen mit einer entsprechenden Spesenpauschale entschädigt, deren Höhe vom Gemeinderat auf Antrag der betreffenden Behörde oder Kommission im November bestimmt wird.

Für die Teilnahme an auswärtigen Konferenzen werden den Mitgliedern aller Behörden und Kommissionen die Barauslagen und die Reisespesen vergütet.

Art. 5

Wahlbüro

Die Entschädigung an die Mitglieder des Wahlbüros wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 6

Teuerungsausgleich

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Entschädigungen an Behörden und Kommissionen jeweils per Stichtag 1. Januar dem Landesindex für Konsumentenpreise voll oder teilweise anzupassen.

Art. 7

Unfallversicherung

Die Mitglieder sämtlicher Behörden und Kommissionen werden auf Kosten der Gemeinde gegen Unfälle bei amtlichen Verrichtungen versichert.

2. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1992 in Kraft. Sie ersetzt die §§ 32 bis 34 in der Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals und die Entschädigung der Behörden vom 1. Januar 1971 mit seitherigen Änderungen sowie alle übrigen, früheren Anordnungen, soweit diese ihr widersprechen.

Die Revision von Art. 1 dieser Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt alle übrigen, früheren Anordnungen, soweit diese ihr widersprechen.¹

¹ Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2013